

Autor: Diller, Ansgar.

Titel: Rundfunk im vereinten Deutschland (ab 1990).

Quelle: Was Sie über Rundfunk wissen sollten. Materialien zum Verständnis eines Mediums. Berlin 1997. S. 359- 361.

Verlag: Vistas Verlag.

Die Veröffentlichung erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

Ansgar Diller

Rundfunk im vereinten Deutschland (ab 1990)

Übersicht

Neue Mitglieder für die ARD

Schaffung des Deutschlandradios

Bundesverfassungsgericht schreibt die duale Rundfunkordnung fort

Entscheidung zur Finanzausstattung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks - nicht im Belieben der Länder

Nach der Wende in der DDR 1989, dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik am 3. Oktober 1990 und der bevorstehenden Auflösung des früheren Rundfunks der DDR zum 31. Dezember 1991 unterzeichneten die 16 Regierungschefs der Bundesländer am 31. August 1991 den "Staatsvertrag über den Rundfunk im

vereinten Deutschland", der am 1. Januar 1992 in Kraft trat. Die Ministerpräsidenten schufen damit die wichtigste bundesweit geltende rechtliche Rahmenordnung für das duale Rundfunksystem in einem vereinigten Deutschland. Der Staatsvertrag enthält Grundsatzregelungen für den öffentlich-rechtlichen wie den privatwirtschaftlichen Rundfunk und besteht aus acht Artikeln, die sich u.a. auf das ARD-Fernsehgemeinschaftsprogramm, den Staatsvertrag über das ZDF, das Rundfunkgebührenwesen und die Finanzierung des Rundfunks beziehen.

Neue Mitglieder für die ARD

Schon Ende September 1990 war der Sender Freies Berlin auch für den östlichen Teil der Bundeshauptstadt zur zuständigen Landesrundfunkanstalt erklärt worden, obwohl der SFB noch bis zum 31. Dezember 1991 die Rundfunkgebühren nur aus dem westlichen Teil Berlins erhielt.

Als neue Rundfunkanstalten für die neuen Bundesländer wurden im Mai 1991 der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) für die Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen mit dem (Haupt-) Sitz in Leipzig sowie Landesfunkhäusern in Dresden (Sachsen), Erfurt (Thüringen) und Magdeburg (Sachsen-Anhalt) gegründet, im November gefolgt vom Rundfunk Brandenburg (später: Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg, ORB) mit seiner Zentrale in Potsdam. Das Land Mecklenburg-Vorpommern schloß sich nach langwierigen Verhandlungen dem Norddeutschen Rundfunk in Hamburg an und erhielt ein Landesfunkhaus in Schwerin. MDR und ORB traten Ende November 1991 der ARD bei.

Schaffung des Deutschlandradios

Eine durch die deutsche Einheit notwendig gewordene weitere Neuregelung ließ länger auf sich warten: die Vereinigung von RIAS Berlin, mit dem überflüssig gewordenen "Wiedervereinigungssenders" Deutschlandfunk sowie mit DS Kultur, einem Mitte 1990 aus verschiedenen DDR-Hörfunkprogrammen hervorgegangenen Kulturprogramm.

Erst am 17. Juni 1993 hoben die Ministerpräsidenten den bundesweiten Hörfunksender DeutschlandRadio als Körperschaft des öffentlichen Rechts, getragen von ARD und ZDF, aus der Taufe. Die neue Rundfunkorganisation mit Funkhäusern in Berlin und Köln sollte zwei werbefreie Programme mit den Schwerpunkten Information und Kultur anbieten. Sie sind seit dem 1. Januar 1994 im Äther präsent als DeutschlandRadio/Berlin und DeutschlandRadio/Deutschlandfunk.

Bundesverfassungsgericht schreibt die duale Rundfunkordnung fort

Im Februar 1991 wurde das Bundesverfassungsgericht erneut - wie bereits fünfmal zuvor - in rundfunkrechtlichen bzw. -politischen Streitfragen angerufen, diesmal von Bundestagsabgeordneten der Unionsparteien und der FDP. Sie klagten gegen einige Bestimmungen des 1985 novellierten Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk sowie des 1987 verabschiedeten Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, das für den privaten Rundfunk eine Trennung von wirtschaftlicher und publizistischer Verantwortung ("Zwei-Säulen-Modell") vornahm. Die Kläger wandten sich u.a. gegen Bestimmungen, die dem WDR weitreichende Befugnisse übertrugen: beispielsweise für neue Dienste mittels neuer Techniken, für die Herstellung von Druckwerken zur Information über sein Programm sowie die Zusammenarbeit mit anderen Programmanbietern zur

Verwertung von Rundfunkproduktionen und zur Verbreitung von Programmen. Das Gericht bestätigte im wesentlichen die Verfassungsmäßigkeit beider Gesetze und monierte nur die Zuteilung von Sendefrequenzen durch die Landesregierung, hielt in seinen Leitsätzen aber u.a. fest, daß das Grundgesetz den Staat verpflichte, die Grundversorgung, die dem öffentlich- rechtlichen Rundfunk zufällt, zu gewährleisten und, daß sich die Bestands- und Entwicklungsgarantie auch auf Techniken erstrecke, die künftig Funktionen des herkömmlichen Rundfunks übernehmen können.

Entscheidung zur Finanzausstattung des öffentlich- rechtlichen Rundfunks - nicht im Belieben der Länder

In weiteren Urteilen hatte sich das Bundesverfassungsgericht 1994 mit der Rundfunkgebühr zu befassen und 1995 die Fernsehrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft, der die Bundesregierung 1989 beigetreten war, zu beurteilen.

Die Ministerpräsidenten setzten die Höhe der Rundfunkgebühren auf der Grundlage der ermittelten Zahlen der staatsnah besetzten Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF), die 1975 gegründet worden war, fest. Diese Verfahrensweise erklärte das Gericht in Teilen für verfassungswidrig, weil damit die Gefahr einer politischen Einflußnahme auf die öffentlich- rechtlichen Rundfunkanstalten bestehe. Das Verfahren müsse verbessert und einer von Politik und Rundfunk gleichermaßen unabhängigen Sachverständigenkommission übertragen werden. Das Gericht betonte, daß die Bestands- und Entwicklungsgarantie sich auch auf eine verfassungsrechtlich gebotene Finanzierungsgarantie erstrecke und, daß "die Gebühr (...) nicht zu Zwecken der Programmleitung und Medienlenkung eingesetzt werden" darf. Bei der EG-Fernsehrichtlinie ging es vor allem darum, daß der Bund durch die Art, wie er die

Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen hatte, die Rechte der Länder verletzte, die zuvor hätten angehört werden müssen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Speicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.